

12.02.21

R - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server- Infrastrukturen

A. Problem und Ziel

Das Internet hat den Austausch von Waren und Dienstleistungen in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Handelsplattformen sind von nahezu überall auf der Welt rund um die Uhr erreichbar. Sie bieten Kunden, Händlern und Betreibern komfortable und attraktive Möglichkeiten. Es finden sich allerdings nicht nur Plattformen mit rechtmäßigen Angeboten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen und selbst Menschen zum Zwecke der Ausbeutung gehandelt werden. Solche kriminellen Plattformen spielen für bestimmte Deliktsfelder eine immer zentralere Rolle. Das Angebot auf diesen kriminellen Plattformen umfasst neben Menschen unter anderem Betäubungsmittel, Waffen, Falschgeld, gefälschte Ausweise und gestohlene Kreditkartendaten. Der Handel mit verbotener Pornografie wie beispielsweise Kinderpornografie erfolgt vielfach auf eigens dafür geschaffenen Plattformen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Möglichkeit haben, diesem Phänomen konsequent und effektiv zu begegnen.

Die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte kann im Einzelfall rechtliche Probleme bergen. So ist das geltende Strafrecht zwar grundsätzlich geeignet, Fälle des Handels mit Menschen sowie inkriminierten Waren und Dienstleistungen angemessen zu erfassen. Denn es gibt einerseits entsprechende strafrechtliche Vorschriften (zum Beispiel den Straftatbestand des Menschenhandels) sowie spezialgesetzliche Verbote des Handels mit bestimmten Waren (so zum Beispiel im Waffengesetz oder im Betäubungsmittelgesetz). Andererseits greift bei Personen, die einer anderen Person zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat Hilfe leisten, die Vorschrift zur Beihilfe (§ 27 des Strafgesetzbuches – StGB). In den Fällen, in denen eine Handelsplattform vollautomatisiert betrieben wird, kann auf diesem Weg allerdings nicht jeder Sachverhalt erfasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die plattformbetreibende Person durch die Vollautomatisierung keine Kenntnis davon nehmen muss, welche konkreten Waren oder Dienstleistungen auf der Plattform gehandelt werden, obschon diese auf den Handel von inkriminierten Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist. In diesen Fällen können die Regelungen zur Beihilfe nicht ausreichen, da sie eine Kenntnis der Haupttat zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen voraussetzen. Insoweit ist die bisherige strafrechtliche Konstruktion von Täterschaft und Teilnahme nicht immer geeignet, diese Formen der Kriminalität im Be-

Fristablauf: 26.03.21

reich des Internets angemessen zu erfassen. Daher bedarf es einer Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet vor. Damit können zukünftig auch die oben beschriebenen Fälle angemessen erfasst werden. Der Straftatbestand soll dabei ausschließlich Plattformen erfassen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Diese Straftaten sind in einem Katalog abschließend aufgeführt. Daneben wird auch ein Straftatbestand für das wissentliche oder absichtliche Bereitstellen von Server-Infrastrukturen für entsprechende Handelsplattformen geschaffen. Für Fälle, in denen der Täter die Handelsplattform gewerbs- oder bandenmäßig betreibt, oder wenn der Täter weiß oder es ihm gerade darauf ankommt, dass sich der Zweck der Handelsplattform darauf bezieht, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern, sieht die Regelung Qualifikationstatbestände vor. Neben der Einführung der neuen Straftatbestände sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten geschaffen werden. Dazu sollen die Qualifikationstatbestände in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung aufgenommen werden, so dass alle an diese Kataloge anknüpfenden Ermittlungsmöglichkeiten grundsätzlich eröffnet werden.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

Einen alternativen Regelungsvorschlag zu der hier vorgeschlagenen Ergänzung des StGB enthält der am 18. Januar 2019 vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen (Bundesratsdrucksache 33/19 – Beschluss). Die Bundesregierung teilt zwar dessen Zielsetzung, diese wird jedoch auf dem hier vorgeschlagenen Weg besser umgesetzt, unter anderem weil auch solche Handelsplattformen erfasst werden, deren Zugang und Erreichbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Mehraufwand im justiziellen Kernbereich kann in geringem Umfang in den Ländern entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

12.02.21

R - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server- Infrastrukturen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im
Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 127 und 128 wie folgt gefasst:

„§ 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen

§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen“.

2. § 5 Nummer 5a wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) in den Fällen des § 127, wenn der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und“.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

3. Nach § 126 wird folgender § 127 eingefügt:

„§ 127

Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen

(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft,

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a, 152b und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 sowie den §§ 233, 233a, 236, 259, 260, 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,
 - b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
 - c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, und Absatz 2 sowie 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 - e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,
 - f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,
 - g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,
 - h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,
 - i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,
 - j) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie
 - k) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.

(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.“

4. Der bisherige § 127 wird § 128.
5. In § 129 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis n“ und die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 127 Absatz 3 und 4 sowie“ eingefügt.
2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in Nummer 1 Buchstabe a sowie c bis n und den Nummern 2 bis 7 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis m werden die Buchstaben c bis n.
3. § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,

c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 1 und 3 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 2 Nummer 2 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Internet hat den Austausch von Waren und Dienstleistungen in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Handelsplattformen sind von nahezu überall auf der Welt rund um die Uhr erreichbar. Sie bieten Kunden, Händlern und Betreibern komfortable und attraktive Möglichkeiten. Es finden sich allerdings nicht nur Plattformen mit rechtmäßigen Angeboten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen sowie Menschen, insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Ausbeutung verkauft und getauscht werden. Dabei unterscheiden sich diese Plattformen in der technischen Art und Struktur von solchen redlicher Art nicht oder nur unerheblich. So bietet die plattformbetreibende Person eine Infrastruktur, auf der die Händler ihre Waren einstellen und die Kunden diese erwerben können. Der Betreiber erzielt häufig über Provisionsregelungen Einnahmen und finanziert so die von ihm zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur. Dabei kommen auch vollautomatisierte Plattformen zur Anwendung, bei denen das Einpflegen von Waren und Dienstleistungen in den virtuellen Marktplatz durch den Händler erfolgt, ohne dass der Betreiber eine manuelle Freischaltung des Angebots durchführen muss. In diesen Fällen hat die plattformbetreibende Person nicht zwingend konkrete Kenntnis von den auf der Plattform gehandelten Waren und Dienstleistungen. Dies entspricht bei Plattformen, auf denen inkriminierte Waren verkauft oder getauscht werden können, auch dem Geschäftsmodell der betreibenden Person. Denn dieser geht es darum, möglichst viele Transaktionen über die Infrastruktur abzuwickeln, um hohe Provisionserlöse zu erzielen. Was auf der Plattform gehandelt wird, muss für die betreibende Person nicht von Belang sein. So werden auf solchen Plattformen neben Menschen unter anderem Waffen, Betäubungsmittel, Falschgeld, gefälschte Ausweise und gestohlene Kreditkartendaten gehandelt. Der Handel mit verbotener Pornografie wie beispielsweise Kinderpornografie erfolgt in der Regel auf eigens dafür geschaffenen Plattformen. Damit besetzen diese Infrastrukturen eine Nische, die dadurch entsteht, dass redliche Plattformbetreiber solche Angebote auf ihren virtuellen Marktplätzen nicht dulden.

Die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte kann im Einzelfall rechtliche Probleme bergen. So ist das geltende Strafrecht zwar grundsätzlich geeignet, Fälle des Handels mit inkriminierten Waren und Dienstleistungen angemessen zu erfassen. Denn es gibt einerseits entsprechende strafrechtliche Vorschriften (zum Beispiel den Straftatbestand des Menschenhandels) sowie spezialgesetzliche Verbote des Handels mit bestimmten Waren (so zum Beispiel im Waffengesetz oder im Betäubungsmittelgesetz). Andererseits greift bei Personen, die einer anderen Person zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat Hilfe leisten, die Vorschrift zur Beihilfe (§ 27 des Strafgesetzbuches – StGB). In den Fällen, in denen eine Handelsplattform vollautomatisiert betrieben wird, kann auf diesem Weg allerdings nicht jeder Sachverhalt erfasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die plattformbetreibende Person durch die Vollautomatisierung keine Kenntnis davon nehmen muss, welche konkreten Waren oder Dienstleistungen auf der Plattform gehandelt werden, obschon diese auf den Handel von inkriminierten Waren und Dienstleistungen ausgerichtet ist. In diesen Fällen können die Regelungen zur Beihilfe nicht ausreichen, da sie eine Kenntnis der Haupttat, zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen, voraussetzen (vergleiche BGHSt 46, 107, bei juris Rn. 8). Daneben ist auch eine Zurechnung von Einzeltaten im Zuge einer bandenmäßigen Tatbegehung nicht immer möglich, da solche Plattformen nicht notwendigerweise von mehr als einer oder zwei Personen betrieben werden müssen. Insoweit ist die bisherige strafrechtliche Konstruktion von Täterschaft und Teilnahme nicht immer geeignet, moderne Formen der Kriminalität insbe-

sondere im Bereich des Internets angemessen zu erfassen. Daher bedarf es einer Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen.

Auch der Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) ist nicht geeignet, diese Lücke zu schließen. Denn unabhängig von den Nachweisschwierigkeiten bezüglich konkreter Einzeltaten, die auch bei diesem abstrakten Gefährdungsdelikt trotz der insoweit erleichterten Anforderungen an den Nachweis bestehen, wird in der Regel die für den Tatbestand erforderliche Festigkeit der Organisationsstruktur nicht erreicht. Eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB verlangt insoweit mehr als eine – im Bereich der Internetkriminalität oft anzutreffende – lediglich lose Übereinkunft mehrerer Personen, miteinander bestimmte Straftaten begehen zu wollen. Als ein organisierter Zusammenschluss erfordert eine Vereinigung zumindest eine gewisse Organisationsstruktur sowie in gewissem Umfang Vorausplanung und Koordinierung. Notwendig ist des Weiteren das Tätigwerden in einem übergeordneten gemeinsamen Interesse (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11275, Seite 11). Diese Voraussetzungen werden bei Plattformen nur selten erfüllt.

Es besteht insoweit ein dringender Bedarf der Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen, da die Anzahl krimineller Handelsplattformen zunimmt und angesichts der erheblichen Bedeutung solcher Plattformen beim Handel mit inkriminierten Waren und Dienstleistungen nicht hingenommen werden kann, dass ihre Betreiber sich nicht strafbar machen oder eine effektive Strafverfolgung nicht möglich ist. Bereits im Jahr 2016 wurden nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes rund 50 einschlägige Plattformen betrieben (Bundestagsdrucksache 18/9487, Seite 2). Das Geschäftsmodell des „Cybercrime-as-a-Service“ wird zudem weiter ausgebaut (Lagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes 2016, Seiten 16 ff.). Neben bereits etablierten Angeboten, wie zum Beispiel Betäubungsmitteln, ist zudem eine deutliche Zunahme bei Angeboten von Hackertools und -dienstleistungen zu verzeichnen. Diese Aspekte hat auch die Europäische Kommission in der gemeinsamen Mitteilung mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat zum Thema „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September 2017 betont und auf das derzeit nur geringe Risiko der Tatentdeckung hingewiesen (JOIN (2017) 450, dort Seite 18).

In diesem Zusammenhang soll auch eine Regelung für das Bereitstellen von Server-Infrastrukturen für entsprechende Handelsplattformen getroffen werden. Server-Provider, die absichtlich oder wissentlich die Hardware-Infrastruktur für den Betrieb Kriminalität fördernder Handelsplattformen zur Verfügung stellen, leisten einen derart zentralen Beitrag für das Gelingen des Plattformbetriebs, dass eine Bestrafung lediglich als Gehilfe nicht angemessen wäre.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betriebes krimineller Handelsplattformen als § 127 StGB vor. Damit können zukünftig auch die beschriebenen Fälle angemessen erfasst werden. Der Straftatbestand soll dabei ausschließlich Plattformen erfassen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Diese sind in einem Katalog abschließend aufgeführt. Ausdrücklich unter Strafe gestellt wird zudem das absichtliche oder wissentliche Bereitstellen einer Server-Infrastruktur für entsprechende Plattformen. Für die Fälle gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung des Betriebes von Plattformen sieht die Regelung ein höheres Strafmaß vor. Eine Verbrechensqualifikation ist für Fälle vorgesehen, bei denen sich der Zweck der Handelsplattform auf die Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen bezieht und der Täter das beabsichtigt oder weiß. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten geschaffen werden. Dazu soll die gewerbs-

und bandenmäßige Begehung sowie die Verbrechensqualifikation in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung aufgenommen werden, so dass alle an die Kataloge der §§ 100a Absatz 2 und 100b Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) anknüpfenden Ermittlungsmöglichkeiten (zum Beispiel die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum nach § 100f StPO) grundsätzlich eröffnet werden.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

Einen alternativen Regelungsvorschlag zu der hier vorgeschlagenen Ergänzung des StGB enthält der am 18. Januar 2019 vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen (Bundesratsdrucksache 33/19 – Beschluss). Die Bundesregierung teilt dessen Zielsetzung; diese wird jedoch auf dem hier vorgeschlagenen Weg besser umgesetzt, unter anderem weil auch solche Plattformen erfasst werden, deren Zugang und Erreichbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des StGB und der StPO folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere verstößt die Regelung des § 127 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E) nicht gegen die Regelungen der Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG).

Fraglich erscheint schon, ob die durch § 127 StGB-E inkriminierten Plattformen überhaupt Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der E-Commerce-Richtlinie und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 sein können beziehungsweise ob die Berufung auf die Grundsätze der E-Commerce-Richtlinie für Betreiber entsprechender Plattformen nicht von vornherein versperrt ist. Denn inkriminiert sind nur solche Plattformen, deren Zweck gerade darauf gerichtet ist, den Austausch von illegalen Waren und Dienstleistungen und damit zugleich die Begehung von Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Derartiger krimineller Handel widerspricht aber den Werten der Europäischen Union. Und nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht nicht erlaubt (vergleiche EuGH, Urteile vom 21. Februar 2006, Rs. C-255/02 – Halifax u. a.; vom 12. Mai 1998, Rs. C-367/96, Rn. 20 – Kefalas u. a.; vom 23. März 2000, Rs. C-373/97, Rn. 33 – Diamantis; vom 3. März 2005, Rs. C-32/03, Rn. 32 – Fini H). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zudem verpflichtet, nicht nur Straftätern eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf Unionsrecht zu verwehren, sondern auch solchen Personen, die wissen oder wissen müssten, dass sie mit ihrem Handeln Straftaten fördern (vergleiche zum Umsatzsteuerrecht: EuGH, Urteile vom 18. Dezember

2014, Rs. C-131/13, C-163/13, C-164/13 – Italmoda; vom 6. Juni 2006, Rs. C-439/04, C-440/04, Rn. 45, 46, 56 und 60 — Kittel und Recolta Recycling, vom 6. Dezember 2012, Rs. C-285/11, Rn. 38 bis 40 — Bonik).

Ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 der E-Commerce-Richtlinie liegt aber jedenfalls deswegen nicht vor, weil ein Abweichen von dem darin statuierten Herkunftslandprinzip gemäß Artikel 3 Absatz 4 und 5 der E-Commerce-Richtlinie gerechtfertigt ist. Die in § 127 StGB-E vorgesehene Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (i) der E-Commerce-Richtlinie, weil sie die Infrastrukturen des illegalen Handels im Internet bekämpft und damit zugleich Straftaten, wie etwa den Handel mit Betäubungsmitteln oder Kinderpornografie, verhindern soll. Sie betrifft auch bestimmte, die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (ii) der E-Commerce-Richtlinie, unterstellt, dass die hier gegenständlichen Plattformen überhaupt dem Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie unterfallen. Denn § 127 StGB-E bezieht sich ausschließlich auf solche Plattformen, die den Zweck haben, bestimmte Straftaten zu erleichtern oder zu fördern. Die Pönalisierung entsprechender Plattformen ist hinsichtlich des damit verfolgten Zwecks der Kriminalitätsbekämpfung und damit des Schutzes der öffentlichen Ordnung auch angemessen i. S. d. Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (iii) der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere bezieht sich die Strafbarkeit gerade nicht auch auf Plattformen mit legalem Geschäftszweck. Das gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der E-Commerce-Richtlinie grundsätzlich vor Ergreifen der Maßnahmen durchzuführende Konsultationsverfahren ist hier nach Artikel 3 Absatz 5 der E-Commerce-Richtlinie entbehrlich, da ein dringlicher Fall vorliegt. Im Hinblick auf die sich täglich realisierenden Gefahren, die von den hier beschriebenen Internet-Handelsplattformen ausgehen, namentlich die massenhafte Ermöglichung und Förderung von Straftaten, erscheint die Durchführung eines langwierigen vorherigen Konsultationsverfahrens nicht angezeigt. Stattdessen sind die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 5 der E-Commerce-Richtlinie sobald wie möglich nachträglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie vor, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass ein Hostprovider für Nutzerinhalte nicht – auch nicht im strafrechtlichen Sinne – verantwortlich ist, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und nach Erlangung entsprechender Kenntnis unverzüglich tätig wird (Haftungsprivilegierung bei Befolgen des sogenannten Notice-and-take-down-Verfahrens). Die in Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie vorgesehene Ausnahme von der Verantwortlichkeit ist dem Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft nämlich erst dann verwehrt, wenn er sich etwaiger Tatsachen oder Umstände bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die in Rede stehende Rechtswidrigkeit hätte feststellen und nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der E-Commerce-Richtlinie hätte vorgehen müssen. Artikel 14 findet aber von vornherein keine Anwendung auf Anbieter eines Dienstes, der maßgeblich zu kriminellen Zwecken betrieben wird. Erwägungsgrund 44 der E-Commerce-Richtlinie führt dazu aus, dass ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, mehr leiste als „reine Durchleitung“ und „Caching“ und daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen könne. Dieser Logik folgend, kann eine Privilegierung nach Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie auch plattformbetreibenden Personen nicht zugutekommen, die bewusst eine Plattform betreiben, die darauf ausgerichtet ist, Straftaten Dritter zu ermöglichen oder zu fördern.

Die geplante Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 dient. Mit der Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes vor dem Betreiben krimineller Handelsplattformen fördert der Entwurf das Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Mehraufwand im justiziellen Kernbereich kann in geringem, nicht bezifferbarem Umfang in den Ländern entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren wird voraussichtlich nicht signifikant steigen, da bei den kriminellen Handelsplattformen in vielen Fällen schon nach geltendem Recht (insbesondere wegen des Verdachts der Teilnahme an einer der in § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB-E genannten Taten) zu ermitteln ist. Aufgrund der maßvollen Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist lediglich mit einem leichten Anstieg der Anzahl eröffneter Hauptverfahren zu rechnen.

Beim Bund ist nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen, da zusätzliche Revisionen zum Bundesgerichtshof nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit dem Entwurf soll einem Phänomen begegnet werden, das bei einem Außerkrafttreten der Regelungen wieder auftreten würde. Eine Befristung kommt deswegen nicht in Betracht. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die allenfalls geringfügigen Kosten ebenfalls nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Einfügung der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes in die Inhaltsübersicht des StGB. In Anlehnung an § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) soll die Überschrift im ersten Teil „Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet“ lauten. Diese fasst den Unwertgehalt der Handlung prägnant zusammen und gewährleistet, dass ein etwaiger Urteilstenor nicht unnötig lang wird. Komplettiert wird die Überschrift durch die Bezeichnung des zweiten unter Strafe gestellten Verhaltens „Bereitstellen von Server-Infrastrukturen“.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 Nummer 5a StGB)

Die Erweiterung des § 5 Nummer 5b StGB-E (in der Fassung des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland – vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600) soll sicherstellen, dass der neu einzufügende Straftatbestand des § 127 StGB-E auch dann anwendbar ist, wenn der Täter die Plattform ausschließlich vom Ausland aus betreibt beziehungsweise von dort aus eine Server-Infrastruktur bereitstellt, die Tat aber in sachlicher und personeller Hinsicht einen Inlandsbezug aufweist. Gerade im Bereich der Internetkriminalität ist es für Täter vergleichsweise einfach, auch aus dem Ausland heraus sich in der Bundesrepublik Deutschland auswirkende Straftaten zu begehen; womöglich würde der Handlungsort nach Einführung des § 127 StGB-E ohne die vorgesehene Erweiterung in § 5 Nummer 5b StGB-E sogar bewusst vom Inland ins Ausland verlegt werden, um einer Strafbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu entgehen, insbesondere, wenn die Handlung im Ausland nicht unter Strafe steht (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/9508, Seite 13).

Notwendig ist diese Regelung zur Erfassung von Auslandstaten, weil nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB das deutsche Strafrecht auf Handlungen eines Täters im Ausland zumindest nicht über § 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 StGB Anwendung findet, wenn es sich – wie bei § 127 StGB-E – um einen Tatbestand handelt, bei dem keine von der Tathandlung räumlich oder zeitlich abgrenzbare Außenweltveränderung als Taterfolg vorliegt; denn in diesen Fällen fehle es an einem zum Tatbestand gehörenden – gegebenenfalls im Inland eintretenden – Erfolg im Sinne von § 9 Absatz 1 StGB (vergleiche zu § 130 Absatz 3 StGB BGH, Beschluss vom 3. Mai 2016, 3 StR 449/15; zu § 86a StGB BGH, Beschluss vom 19. August 2014, 3 StR 88/14; vergleiche zur Problematik auch die Begründung des Regierungsentwurfs zum vorstehend genannten Sechzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 22 f.).

§ 127 StGB-E soll über § 5 Nummer 5b StGB-E dann auf Auslandstaten Anwendung finden, wenn der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat und der Zweck der Plattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern – zum Beispiel durch an Inländer gerichtete Angebote von Betäubungsmitteln, Waffen oder Kinderpornografie. Dass die Plattform zugleich auf die Ermöglichung und Förderung von Straftaten in anderen Staaten gerichtet ist, ist unschädlich, sie muss sich nur auch auf solche im Inland beziehen (ähnlich wie es bei den durch das erwähnte Sechzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches eingeführten Regelungen in § 5 Nummer 3 Buchstaben a und b und Nummer 5a StGB für das Merkmal der Wahrnehmbarkeit im Inland genügt, dass die Breitenwirkung auch im Inland eintritt, vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 39).

Mit diesem personalen und sachlichen Inlandsbezug bestehen auch völkerrechtlich keine Bedenken, das deutsche Strafrecht auch dann auf Auslandstaten nach § 127 StGB-E zu erstrecken, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist. Insbesondere stellt das Anknüpfen an die Staatsangehörigkeit des Täters – aktives Personalitätsprinzip – einen völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz dar, der hier zusätzlich durch das aktive Domizilprinzip – der ausländische Täter hat seine Lebensgrundlage im Inland – ergänzt wird. Zugleich fügt sich die Regelung damit in die bereits erwähnte Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB bei Handlungen im Ausland ein (vergleiche zu alledem erneut den vorstehend erwähnten Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 19/19859, dort Artikel 1 Nummer 2 [= § 5 Nummer 3 Buchstaben a und b und Nummer 5a StGB-E] und Seiten 3, 7, 32, 34 f. und 42 f.).

Im Übrigen gilt auch hier, dass die personalen Anknüpfungspunkte zur Tatzeit vorliegen müssen (vergleiche Zöller, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl., § 5 Rn. 4; Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl., § 5 Rn. 3).

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 127 StGB)

Zu Absatz 1

Mit dem Tatbestand sollen ausschließlich solche internetbasierten Plattformen erfasst werden, die auf das Angebot von inkriminierten Waren oder Dienstleistungen oder den inkriminierten Handel mit an sich legalen Waren und Dienstleistungen oder gar Menschen ausgerichtet sind. Der Begriff der Plattform wird in Absatz 2 legaldefiniert. Erfasst sind vor allem Foren und Online-Marktplätze, wobei unerheblich ist, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Plattformangebote handelt und ob sie sich etwa auf Kaufgeschäfte, Tauschgeschäfte oder Schenkungen beziehen. Die Plattformen müssen nicht zwingend browserbasiert sein, erfasst sind daher insbesondere auch Handelsplattformen, die als administrierte Chatgruppen betrieben werden.

Um Plattformen mit rechtmäßigem Geschäftsmodell schon tatbestandlich auszunehmen, knüpft die Regelung ausdrücklich an eine kriminelle Zweckausrichtung der Plattform an, nämlich den Zweck der Ermöglichung oder Förderung bestimmter Straftaten. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleistet, deren Geschäftsmodell das Betreiben von Plattformen mit rechtskonformen Angeboten ist. Diese Plattformen sollen durch den Tatbestand ausdrücklich nicht erfasst und die bisherige Geschäftstätigkeit soll in keiner Weise eingeschränkt werden. Gleiches soll für Plattformen gelten, die entgegen ihrer legitimen Zielsetzung im Einzelfall durch einen Nutzer für den Handel mit illegalen Waren, Dienstleistungen, Inhalten oder mit Menschen zum Zwecke der Ausbeutung verwendet werden. Für die Annahme des objektiven Tatbestandsmerkmals, dass der Zweck der Plattform darauf ausgerichtet ist, Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern, kann insbesondere die Art und Weise der Darstellung der Plattform (etwa vorgegebene Kategorien für bestimmte illegale Warenangebote) oder die Gesamtschau des Angebots auf der Plattform als Indizien sprechen. Dabei ist es nicht notwendig, dass ausschließlich inkriminierte Angebote vorgehalten werden. Erforderlich ist stets eine Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Vereinzelte rechtmäßige Angebote, die nur eine untergeordnete Bedeutung haben oder der Verschleierung der tatsächlichen Ausrichtung dienen, stehen einer Annahme einer kriminellen Ausrichtung nicht entgegen. Ebenso wenig können vereinzelte rechtswidrige Angebote die Annahme einer insgesamt kriminellen Ausrichtung rechtfertigen. Hingegen kann der Charakter des Angebots als stark überwiegend strafrechtlich relevant eine erhebliche Indizwirkung haben. Da es sich hierbei jeweils nur um Indizien handelt, werden Betreiber von Plattformen, die legalen Zwecken dienen sollen, nicht verpflichtet, die jeweils auf ihren Plattformen angebotenen Waren von sich aus auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, wenn ihnen keine Hinweise auf ein rechtswidriges Angebot vorliegen. Ein weiteres Indiz für eine kriminelle Zweckausrichtung kann die Verortung der Plattform im Darknet oder Deep Web sein. Denn die damit verbundene Be-

schränkung der Auffindbarkeit auf bestimmte Kreise steht dem üblicherweise beim Handel gegebenen Ziel entgegen, durch eine Ausrichtung an möglichst viele Interessenten für eine hohe Nachfrage zu sorgen.

Eine Einschränkung auf Plattformen, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist – zum Beispiel dadurch, dass sie im Darknet betrieben werden – soll nicht erfolgen. Zwar bieten solche beschränkt zugänglichen Bereiche des Internets auf Grund ihres hohen Maßes an Anonymität neben vielen rechtmäßigen und wünschenswerten Nutzungsmöglichkeiten auch eine optimale Umgebung für das Betreiben krimineller Handelsplattformen. Dies wird dadurch untermauert, dass die entdeckten Plattformen dieser Art oft im Darknet betrieben wurden. Dennoch ist eine Einschränkung auf Plattformen, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist, nicht sinnvoll. Denn auch in dem Teil des Internets, der ohne Beschränkung erreichbar ist (Clear Web), gibt es digitale Marktplätze, auf denen illegale Waren und Dienstleistungen gehandelt werden (Lagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes 2018, Seite 38 f.), ohne dass in der Strafwürdigkeit ein Unterschied zum Betreiben entsprechender Marktplätze im Darknet oder im Deep Web gegeben ist. Wie aufgezeigt, kann die Verortung der Plattform aber ein Indiz für eine kriminelle Zweckausrichtung bilden.

Der Tatbestand hat Auffangcharakter, wie durch die Formulierung „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ deutlich wird. Die Vorschrift des § 127 StGB-E dient vor allem der sachlich gebotenen Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sodass es ihrer Anwendung nicht bedarf, wenn bereits aufgrund anderer Strafvorschriften eine hinreichende Ahndung möglich ist.

Die Strafandrohung beträgt im Grundtatbestand Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe. Der Strafraum bietet damit genügend Raum, um die – etwa unter Berücksichtigung der auf der jeweiligen Plattform gehandelten Waren- und Dienstleistungsarten sowie des Handelsvolumens – als in den Bereich der leichteren oder der mittelschweren Kriminalität einzuordnenden verschiedenartigen Taten angemessen zu ahnden.

Erfasst sind solche Handelsplattformen, die den Zweck haben, Verbrechen sowie bestimmte Vergehen zu fördern. Es sind deswegen ausnahmslos alle Verbrechen erfasst, weil sie sich in besonderem Maße als über Handelsplattformen vermittelte Auftragstaten anbieten und bei Verbrechen aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit eine gesteigerte Notwendigkeit besteht, keine Strafbarkeitslücken bei Ermöglichungs- oder Förderungsbeiträgen zu lassen. Der Katalog der Vergehen bezieht sich vor allem auf solche Delikte aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht, die den Handel oder Umgang mit verbotenen Waren oder verbotene Formen des Handelstreibens mit nicht per se verbotenen Waren zum Gegenstand haben oder hiermit eng verknüpft sind. Daneben sind auch Delikte erfasst, die häufig als Auftragstaten im Internet bestellt werden („crime as a service“), wie etwa das Ausspähen von Daten.

Das Merkmal „Zweck der Handelsplattform“ ist – insofern vergleichbar mit der Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Zweck“ in § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB – objektives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz beziehen muss (vergleiche Fischer, in: Fischer, StGB, 68. Aufl., § 129 Rn 15 ff., 48 m. w. N.). Generell ist dabei – ebenfalls wie bei § 129 StGB - dolus eventualis ausreichend (vergleiche Fischer, in: Fischer, StGB, 68. Aufl., § 129 Rn 48)

Neben dem Betreiben von kriminellen Handelsplattformen wird auch das absichtliche oder wissentliche Bereitstellen einer Server-Infrastruktur für solche Handelsplattformen unter Strafe gestellt. Insofern ist in Satz 2 angeordnet, dass eine entsprechende Bestrafung wie beim Betreiben einer Handelsplattform nach Satz 1 erfolgt. Die Gleichstellung bei der Bestrafung rechtfertigt sich dadurch, dass es unerheblich ist, ob die kriminellen Handelsgeschäfte durch Bereitstellen von Hardware, also Servern, ermöglicht oder gefördert werden

oder durch Bereitstellen einer virtuellen Plattform. Durch das qualifizierte Vorsatzerfordernis, durch das Fälle des Handelns mit Eventualvorsatz ausgenommen werden, ist sichergestellt, dass nur solche Server-Betreiber strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben, die auch tatsächliche Kenntnis davon hatten, dass auf ihren Servern entsprechenden Plattformen gehostet wurden, oder die sogar eine entsprechende Absicht hatten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs Handelsplattform im Internet. Hierdurch wird zum einen klargestellt, dass der Begriff Internet weit zu verstehen ist und insbesondere auch der verschlüsselte Teil des Internets miteingefasst ist, sodass sich die Vorschrift gleichermaßen auf das Clear Web, das Deep Web und das Darknet bezieht. Daneben wird betont, dass der Begriffsteil „Handel“ in diesem Zusammenhang nicht nur kommerziellen Warenaustausch erfasst, sondern unter anderem auch im Sinne eines Tauschhandels zu verstehen ist, wie er etwa bei Handelsplattformen mit kinderpornografischen Schwerpunkt oftmals vorliegt. Miteingefasst sind daher auch solche Sharing-Plattformen, bei denen Nutzer durch Einstellen eigener Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) Zugriff auf die von anderen Nutzern eingestellten Inhalte erhalten, ohne dass es dabei zu einem unmittelbaren Austausch zwischen den Nutzern kommen muss.

Zu Absatz 3

Um das erhöhte kriminelle Unrecht in Fällen gewerbs- oder bandenmäßigen Betriebes einer kriminellen Plattform sachgerecht zu erfassen, sieht Absatz 3 einen Qualifikationstatbestand vor. Wird die Plattform mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so verstärken sich in der Regel nicht nur Dauer und Umfang der Tätigkeit, sondern auch die innere Einstellung des Täters weist eine deutlich gesteigerte kriminelle Energie auf. Bei bandenmäßiger Begehung ist die erhöhte Gefährlichkeit durch die verfestigte Struktur, die in einem Zusammenschluss mehrerer Beteiligte als Bande vorliegt, und die in der Bandenabrede liegende erhöhte kriminelle Energie zu bedenken. Alldem muss im Rahmen der Strafandrohung angemessen Rechnung getragen werden. Absatz 3 gibt den erkennenden Gerichten damit das entsprechende Instrumentarium an die Hand, um auch auf solche Fälle des Betriebes krimineller Handelsplattformen eine tat- und schuldangemessenes Strafmaß bestimmen zu können. Zudem wird durch Absatz 3 verdeutlicht, dass entsprechendes Verhalten dem Bereich der besonders schweren Straftaten zuzuordnen ist.

Der Strafraum des Qualifikationstatbestandes orientiert sich an der Ausgestaltung vergleichbarer Vorschriften, wie beispielsweise § 260 Absatz 1 Nummer 1 StGB (Gewerbsmäßige Hehlerei), § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 (Gewerbsmäßiger Betrug) oder § 267 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 (Gewerbsmäßige Urkundenfälschung), die für die gewerbsmäßige Begehung jeweils einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsehen. Wegen der besonderen Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von gewerbs- oder bandenmäßig betriebenen kriminellen Plattformen ausgeht, ist ein solcher Strafraum auch geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht daneben für diejenigen Fälle eine Verbrechenqualifikation vor, bei denen sich die Zweckausrichtung der Handelsplattform auf die Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen bezieht und der Täter dies beabsichtigt oder jedenfalls positive Kenntnis davon hat. Damit werden vor allem solche Fälle erfasst, bei denen bewusst der Handel von Verbrechen als Dienstleistung („crime as a service“) ermöglicht oder gefördert wird oder bei denen schon der Handel selbst ein Verbrechen ist, wie etwa beim Verbreiten kinderpornografischer Inhalte nach § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB in der durch den Regierungsentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bundestagdrucksache 19/23707) vorgesehenen Fassung. Das bewusste Ermöglichen oder Fördern

einer (potenziellen) Vielzahl derart schwerwiegender Straftaten erfordert eine gegenüber dem Grundtatbestand erheblich erhöhte Strafandrohung.

Hierdurch werden zudem Wertungswidersprüche beseitigt, die entstehen würden, wenn etwa beim nicht-gewerblichen Betreiben einer Plattform, auf der Mordaufträge vermittelt werden („crime as a service“), der Strafraum des Absatzes 1 anzuwenden wäre, während eine Beihilfe zum Mord gemäß §§ 211, 212, 27, 49 Absatz 1 Nummer 1 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen ist. Ähnliches gilt etwa im Hinblick auf die im Regierungsentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/23707) vorgesehenen Neufassung des § 184b Absatz 3 StGB: Wenn hiernach bereits der Besitz eines einzelnen kinderpornografischen Inhalts ein Verbrechen ist, dann entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn für das Betreiben einer Plattform, auf der (potenziell) größere Mengen an kinderpornografischen Inhalten gehandelt werden, der Strafraum des Absatzes 1 anzuwenden wäre.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Vorbemerkungen

Um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden moderat zu erweitern. Den Strafverfolgungsbehörden wird sich in der Regel zunächst nur die visuelle Oberfläche einer technischen Infrastruktur ohne Anhaltspunkte auf die Identität von Nutzern oder Betreibern präsentieren. Echtpersonalien werden üblicherweise zwischen Nutzern und Betreibern nicht ausgetauscht, sodass auch eine Vernehmung etwaiger bereits ermittelter Nutzer nicht erfolgsversprechend ist. Die plattformbetreibende Person greift in der Regel auf die der Plattform zugrundeliegenden Server ausschließlich über Fernzugriff zu, sodass sie dann auch körperlich nicht in Erscheinung tritt. Den Strafverfolgungsbehörden sollen daher bei Verdacht der Begehung einer der beiden Qualifikationstatbestände die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO und der Onlinedurchsuchung nach § 100b StPO sowie der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 2 StPO an die Hand gegeben werden. Der Annahme des für diese Maßnahmen erforderlichen Anfangsverdachts wird dabei regelmäßig nicht entgegenstehen, wenn zunächst noch keinerlei Erkenntnisse zur Person des Täters vorliegen und damit unklar ist, ob die personenbezogenen Merkmale des § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB-E vorliegen. Die Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 3 ff. StGB stellt zwar ein Prozesshindernis dar (Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., Einl. Rn 145 m. w. N.). Jedoch schließt die bloße Möglichkeit des Vorliegens eines Prozesshindernisses die Annahme eines Anfangsverdachts nicht aus (Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht, 2003, S. 36 f.; Scheinfeld/Willenbacher, NJW 2019, 1357, 1358). Vielmehr ist diese Frage zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zu machen.

Zu Nummer 1 (§ 100a)

Die Überwachung der Telekommunikation, die über die Server erfolgt, auf denen die Plattform betrieben wird, sowie der Telekommunikation eines konkreten Tatverdächtigen oder unter Umständen auch eines bereits ermittelten Nutzers können erfolgsversprechende Ermittlungsansätze bieten. Ohne dieses strafprozessuale Instrument wäre in vielen Fällen eine Aufklärung von Taten nach § 127 StGB-E von vornherein ausgeschlossen. Mit Blick darauf sowie auf die Strafandrohung ist die Aufnahme in den Katalog der schweren Straftaten in § 100a StPO und der damit ermöglichte Eingriff in das Fernmeldegeheimnis sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Bereich die Nutzung von Kommunikationsmitteln zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften zu erwarten ist.

Zu Nummer 2 (§ 100b)

Daneben soll den Strafverfolgungsbehörden die Erhebung von Daten aus dem vom Beschuldigten verwendeten informationstechnischen System im Rahmen der Online-Durchsuchung bei Verdacht einer Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 ermöglicht werden, sofern der Zweck der Handelsplattform auf die Förderung oder Ermöglichung von Straftaten ausgerichtet ist, die ihrerseits bereits im Katalog des § 100b Absatz 2 StPO enthalten sind. Damit können wichtige Erkenntnisse über weitere Tatverdächtige und über den Umfang der Straftat gewonnen werden, die auf anderem Wege nicht erlangt werden könnten. Die Erweiterung des Katalogs auf die beiden Qualifikationstatbestände ist dabei sachgerecht. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (sogenanntes IT-Grundrecht) und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG ist verhältnismäßig.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Online-Durchsuchung hinsichtlich der Eingriffsintensität dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gleichgestellt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 210 [zitiert nach juris], BVerfGE 141, 220). Zudem findet der Katalog des § 100b Absatz 2 StPO über den Verweis in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch für die akustische Wohnraumüberwachung Anwendung. Die in diesem Zusammenhang vom Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben zur Qualifikation besonders schwerer Straftaten (BVerfG, Urteil vom 03. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 [zitiert nach juris], BVerfGE 109, 279) sind hier eingehalten. Maßgeblich für die Schwere des tatbestandlich vertypen Unrechts sind hiernach der Rang des verletzten Rechtsguts und andere tatbestandlich umschriebene, gegebenenfalls auch in einem Qualifikationstatbestand enthaltene Begehungsmerkmale und Tatfolgen. Sie allein müssen bereits die besondere, deutlich über dem Durchschnitt liegende Schwere des jeweiligen Straftatbestandes begründen (BVerfG, a. a. O., Rn. 236). Den maßgebenden Anhaltspunkt für die besondere Schwere der Tat gibt dabei der Strafraum. Die Normierung der Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug ist dabei denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 238). Mit Blick darauf können das gewerbs- oder bandenmäßige Betreiben krimineller Plattformen im Internet nach § 127 Absatz 3 StGB-E und die Qualifikation des § 127 Absatz 4 StGB-E als besonders schwere Straftaten eingeordnet werden. Dabei sind neben der Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auch das geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft zu berücksichtigen. Die von kriminellen Handelsplattformen ausgehende Gefahr ist mit Blick auf die dort unkontrolliert gehandelten Waren wie Waffen, Kriegswaffen, Betäubungsmittel oder kinderpornografisches Material erheblich. Das gewerbsmäßige Betreiben einer kriminellen Plattform wiegt auch aufgrund der auf Dauer angelegten Tatbegehung zur Erzielung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle besonders schwer. Gleiches gilt für die von einer Bandenstruktur ausgehende Gefahr und die dafür, sowie die Qualifikation nach Absatz 3 erforderliche kriminelle Energie. Dadurch erhöht sich die Gefahr für die Rechtsgüter, die bereits durch den Grundtatbestand und die Katalogtaten geschützt werden. Allerdings soll eine Beschränkung auf die Fälle des § 127 Absatz 3 und 4 erfolgen, bei denen der Zweck der Handelsplattformen auf die Förderung oder Ermöglichung von selbst im Katalog des § 100b Absatz 2 StPO enthaltene Straftaten ausgerichtet ist. Dies ist erforderlich, um der besonderen Deliktsnatur der Vorschrift des § 127 StGB-E gerecht zu werden, mit der eine sachlich gebotenen Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit erfolgt. Dies ist im Rahmen von § 100b StPO im Hinblick auf die erhebliche Eingriffsintensität der Online-Durchsuchung sowie der Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO und das hohe Schutzgut des Rechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und der Unverletzlichkeit der Wohnung geboten.

Zu Nummer 2 (§ 100g)

Auch der Katalog des § 100g Absatz 2 StPO soll moderat erweitert und die Erhebung von Verkehrsdaten ermöglicht werden. Die Begehung von § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E wird

regelmäßig unter Einsatz von Computern und sonstigen Kommunikationsmitteln unter Herstellung von Internetverbindungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund soll den Strafverfolgungsbehörden durch die Möglichkeit der Erhebung auch retrograder Verkehrsdaten ein weiteres Ermittlungsinstrument an die Hand gegeben werden, um die sonstigen Ermittlungsmöglichkeiten zu ergänzen und zu unterstützen sowie zur Identifizierung von Beschuldigten beizutragen.

Zu Artikel 3

Die Erweiterung des Kataloges von § 100a StPO durch Artikel 2 Nummer 1 soll die Überwachung der Telekommunikation auch in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E ermöglichen. Diese zusätzlichen Grundrechtseinschränkungen lösen das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG aus. Durch die Inbezugnahme des Straftatenkatalogs des § 100b Absatz 2 StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO wird durch Artikel 2 Nummer 2 auch der Anwendungsbereich der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO erweitert, sodass auch Artikel 13 GG als eingeschränktes Grundrecht zu nennen ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.